



## Weiterbildungssparen – die zweite Komponente der Bildungsprämie

Informationen für Weiterbildungsanbieter zum Umgang mit Spargutscheinen im Rahmen der Fördermaßnahme „Bildungsprämie“

### Das Weiterbildungssparen im Rahmen der Bildungsprämie

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Programm **Bildungsprämie** eingeführt, um mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren. Neben dem Prämiegutschein (siehe [www.bildungspraemie.info](http://www.bildungspraemie.info)) ist das **Weiterbildungssparen** eine weitere Komponente der Bildungsprämie: Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem nach dem VermBG angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer individuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist (*mehr zum gesetzlichen Hintergrund siehe Anlage I*).

### Der Spargutschein

Kursinteressierte, die vom Weiterbildungssparen profitieren möchten, wenden sich mit einem **Spargutschein** an ihren Weiterbildungsanbieter. Dieser Spargutschein bedeutet, dass der Begünstigte in einer Beratungsstelle Bildungsprämie beraten wurde und das auf dem Spargutschein vermerkte Weiterbildungsziel beschäftigungsrelevant ist. Der Spargutschein gilt dem Institut, bei dem das Sparguthaben angelegt ist, als Nachweis, dass die vorzeitige Entnahme zum Zwecke der Weiterbildung getätigt werden soll.

Weiterbildungsanbieter, denen Kundinnen bzw. Kunden bei der Buchung eines Weiterbildungskurses einen Spargutschein vorlegen, haben folgende Schritte durchzuführen:

#### 1. Überprüfung der auf dem Spargutschein eingetragenen Angaben:

- Sind Sie als Anbieter auf dem Spargutschein eingetragen?
- Ist die Identität des Weiterbildungsinteressierten korrekt (Vorlage amtl. Dokument)?
- Passt die geplante Maßnahme zum eingetragenen Bildungsziel?

#### 2. Überprüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Richtlinie:

- Sind Sie als Weiterbildungsanbieter für die geplante Maßnahme geeignet? (*Siehe dazu die Qualitätsanforderungen im Rahmen der Bildungsprämie, Anlage II*).
- Kostet die Maßnahme 30 Euro oder mehr? *Eine Entnahme aus Ansparvermögen ist erst oberhalb dieser Grenze möglich.*
- Das Weiterbildungssparen kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die Anmeldung zu einer Maßnahme bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist oder der Kurs bereits begonnen hat. *Das entnommene Guthaben muss allerdings laut VermBG innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden. Die fristgerechte Verwendung bestätigen die Nutzer direkt beim Anlageinstitut gegenüber.*

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

### 3. Ergänzung der 2. Seite des Spargutscheins um maßnahmespezifische Angaben:

- den Titel der Weiterbildungsmaßnahme,
- die Kosten der Maßnahme (*ggf. abzgl. einer Förderung, zum Beispiel durch einen Prämiegutschein*) sowie
- den Beginn der Maßnahme bzw. das Zahlungsziel.
- Die Richtigkeit dieser Angaben muss durch Stempel und Unterschrift bestätigt werden.

Mit dem damit vollständig ausgefüllten Spargutschein kann die bzw. der Begünstigte bei seinem Institut die vorzeitige unschädliche Verfügung tätigen: Dabei dient dem Anlageinstitut der ausgefüllte Spargutschein als Nachweis dafür, dass der laut Änderung des VermBG erforderliche Zweck, nämlich der der Weiterbildung, auch tatsächlich vorliegt.

#### Falls die gebuchte Maßnahme nicht zustande kommt,

- Ist der der Weiterbildungsanbieter verpflichtet, dies den Spargutschein-Inhabern schriftlich zu bestätigen.
- Die Begünstigten haben in diesem Fall ihren Steuerunterlagen eine Bescheinigung hinzuzufügen, aus der hervorgeht, dass das Geld einer anderen, der beruflichen Qualifizierung dienenden Maßnahme zugeführt wurde.
- Andernfalls wäre die vorzeitige Entnahme schädlich, was zum Verlust der Arbeitnehmersparzulage führt.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

## Anlage I: Die Änderung des VermBG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Weiterbildungssparens wurden mit dem am 10.12.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) geschaffen.

### Der geänderte Gesetzestext lautet wie folgt:

*§4 (4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn [...]*

*4. der Arbeitnehmer den Erlös innerhalb der folgenden drei Monate unmittelbar für die eigene Weiterbildung oder für die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten einsetzt und die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem er oder der Ehegatte angehört, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die dem beruflichen Fortkommen dienen und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen; für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, f bis l angelegt hat und die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, gilt dies nur bei Zustimmung des Arbeitgebers; bei nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Anlagen gilt dies nur bei Zustimmung des Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist,“*

*§ 13 Der Anspruch entfällt nicht, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil [...]*

*3. der Arbeitnehmer über nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 4 in Höhe von mindestens 30 Euro verfügt.*

Das BMF hat den Abschnitt 20. des Anwendungsschreibens vom 09. August 2004 - IV C 5 - S 2430 - 18/04 - (BStBl I S. 717)) zu diesem Punkt mit Schreiben vom 16. März 2009 - IV C 5 - S 2430/09/10001 (Dok. 2009/0171679) wie folgt geändert:

### **20. Nachweis einer zulageunschädlichen Verfügung**

(§ 4 Abs. 4 VermBG, § 8 VermBDV 1994)

*Die zulageunschädliche Verfügung (Abschnitt 19) ist dem Kreditinstitut, der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Versicherungsunternehmen (§ 8 Abs. 2 VermBDV 1994) oder dem Finanzamt (nur bei einer Anlage im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 VermBDV 1994) vom Arbeitnehmer (im Todesfall von seinen Erben) wie folgt nachzuweisen:*

*[...]*

*6. im Fall der Weiterbildung durch Vorlage einer von einer Beratungsstelle im Sinne der Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ (BAnz 2008, 3218) ausgestellten und von einem Weiterbildungsanbieter ergänzten Bescheinigung (Informationen unter [www.bildungspraemie.info](http://www.bildungspraemie.info)).*

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

## Anlage II: Qualitätsmaßstäbe für Weiterbildungsanbieter

Bei der Auswahl und Benennung geeigneter Weiterbildungsanbieter soll im Rahmen der Bildungsprämie – wo immer möglich – auf vorhandene Qualitätsmaßstäbe zurückgegriffen werden, die keine eigenen Recherchen der Beratungsstellen erforderlich machen.

Auch im Rahmen des Weiterbildungssparens soll die Qualität der betreffenden Weiterbildungsmaßnahme oder die ihres Trägers hinreichend gesichert sein über:

- die Anerkennung auf einer gesetzlichen Basis (z. B. Weiterbildungsgesetz des Landes, Sozialgesetzbuch / AZWV, Bildungsurlaubsgesetz),
- die Zertifizierung durch ein anerkanntes systematisches Instrument mit externer Testierung (z.B. ISO, LQW) oder
- über ein Instrument der Selbstevaluierung, das folgende Aspekte berücksichtigt:
  - Das System sieht ein kundenorientiertes Leitbild vor.
  - Bei der Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen werden Entwicklungen des Arbeitsmarktes berücksichtigt.
  - Lehr- und Lernziele werden systematisch festgelegt.
  - Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse werden systematisch angewandt.
  - Es finden regelmäßige Evaluierungen der angebotenen Maßnahmen statt.
  - Die Lehrkräfte sind fachlich und erwachsenenpädagogisch qualifiziert.
  - Es gibt öffentlich zugängliche Informationen zum System der Qualitätssicherung.

Das Verfahren muss bei Ihnen als Weiterbildungsanbieter so dokumentiert sein, dass auf Nachfrage und bei Prüfungen entsprechende Informationen hierzu bereitgestellt werden können.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**